

**Stellungnahme des Diakonie Flüchtlingsdiensts zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz und das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden;**

**GZ: VD-504/513-2026**

Sehr geehrte Mitglieder der Tiroler Landesregierung,

Sehr geehrte Abteilung des Verfassungsdienst,

Die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf stellen klar, dass dieser insbesondere dazu dient, die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie (RL/EU/2024/1346) umzusetzen. Vor diesem Hintergrund möchte der Diakonie-Flüchtlingsdienst Empfehlungen zur vollständigen Umsetzung der Aufnahmerichtlinie abgeben sowie zu einigen einzelnen Bestimmungen im Detail Stellung nehmen.

Vorweg ist zu bemerken, dass die Grundversorgung als grundlegende und allermindeste Absicherung verstanden werden kann, bei der die Grundbedürfnisse eines Menschen während des Asylverfahrens gerade noch abgedeckt werden. Als längerfristige (unter Umständen viele Jahre andauernde) Unterbringungsform ist sie allerdings ungeeignet, da sie die Integration in die Gesellschaft insbesondere bei abgelegeneren Quartieren nur in geringem Ausmaß ermöglichen kann. Subsidiär Schutzberechtigten und Vertriebenen aus der Ukraine, bei denen eine Arbeitsmarktintegration nicht möglich ist, wird durch den dauerhaften Verbleib in der Grundversorgung echte Partizipation an der österreichischen Gesellschaft verwehrt, weshalb empfohlen wird, diese Gruppen in den Anwendungsbereich des TMSG aufzunehmen oder ihnen im Rahmen der Grundversorgung **zusätzliche Leistungen** zu gewähren, die ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Der vorliegende Entwurf setzt einige Bestimmungen der Neufassung der Aufnahmerichtlinie (zB. die dort normierten Kürzungstatbestände oder die Definition schutzbedürftiger Personen) vollinhaltlich um. Begrüßt wird auch die Umsetzung der in der Aufnahmerichtlinie genannten verpflichtenden Versorgung mit Produkten für die persönliche Hygiene. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, auch die in Artikel 20 genannten Mindeststandards umzusetzen, wie etwa die **Berücksichtigung alter- und geschlechtsspezifischer Aspekte bei der Versorgung** (Ziffer 3), die Ergreifung von Maßnahmen, um **Übergriffe und geschlechtsspezifische,**

**racistische und religiös motivierte Gewalt** hintanzuhalten (Z4) sowie die sehr konkrete Vorgabe, für **weibliche Antragstellerinnen und ihre Kinder separate sanitäre Einrichtungen und sichere Orte** zu Verfügung zu stellen (Z5).

Um die bedürfnisgerechte Unterbringung zu ermöglichen, braucht es zudem vorgelagert ein Verfahren, mit dem besondere Bedürfnisse von Antragsteller:innen identifiziert werden können (vgl § 2b Abs 1 GVG-Bund). Während eine solche Prüfung grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Ankunft zu erfolgen hat, sieht §2b Abs 5 GVG-Bund im Einklang mit der Aufnahmeleitlinie vor, dass eine Prüfung auch dann stattfinden muss, wenn Bedürfnisse erst zu einer späteren Phase zutage treten. Daraus folgt, dass in Fällen, wo Personen bereits nach wenigen Tagen in Landes-GVS überstellt werden und noch keine Prüfung stattgefunden hat, sowie in Fällen, wo Bedürfnisse erst später hervorkommen, das Land eine entsprechende Prüfungspflicht trifft. Dafür sollte eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Ebenso **umsetzungspflichtig** sind Art 26 Aufnahmeleitlinie zu **minderjährigen Kindern** (Gewährleistung eines Lebensstandards, der der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen ist) sowie Art 28 Aufnahmeleitlinie (**Behandlung und Betreuung von Opfern von Gewalt**). Für diese Gruppe ist die ausschließliche Betreuung durch adäquat ausgebildetes Personal sowie der Zugang zu psychologischen Betreuungsleistungen verpflichtend vorgesehen.

Zu den konkreten Änderungen im Entwurf, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz geändert werden soll, wird nun, sofern nötig, einzeln eingegangen:

- **Schutzbedürftige Fremde (§ 1 lit. f):** Es wird begrüßt, dass der Kreis der Personen mit besonderen Bedürfnissen erweitert wurde. Aus den entsprechenden Bestimmungen der Aufnahmeleitlinie leitet sich ab, dass es jedenfalls geeignete, an die entsprechenden besonderen Bedürfnisse angepasste, Grundversorgungsplätze für die genannten Personen benötigt. Die Erfordernisse umfassen neben Einzelzimmern bei Bedarf Barrierefreiheit und multiprofessionelle Teams in kleinen Einrichtungen. Eine mobile Betreuung in bestehenden Großunterkünften ist unserer Erfahrung nach in vielen Fällen nicht ausreichend und eine entsprechende Unterbringung für manche der genannten schutzbedürftigen Gruppen (etwa Opfer von Gewalt, Menschen mit psychischen Störungen oder LGBTIQ+ Personen) völlig ungeeignet.

- **Kreis der Anspruchsberechtigten (§ 4):**

Subsidiär Schutzberechtigte nach Abschluss ihres Verfahrens sind nun als Anspruchsberechtigte definiert. Dies ist zwar nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, welches subsidiär Schutzberechtigte ausschließt, so vorgegeben, **widerspricht unseres Erachtens allerdings den unionsrechtliche Vorgaben der EU-Statusrichtlinie** welche vorsieht, dass subsidiär Schutzberechtigten Personen jedenfalls Kernleistungen der **Sozialhilfe** zu gewähren sind. Art 31 Abs 1 EU-Statusverordnung, welche mit 12.Juni in Österreich unmittelbare Wirkung entfaltet, präzisiert Kernleistungen dahingehend, dass diese (unter anderem) jedenfalls eine Mindesteinkommensunterstützung sowie ein Wohngeld zu enthalten haben. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, subsidiär Schutzberechtigten in der Grundversorgung entsprechend erweiterte bzw. erhöhte Leistungen zu gewähren. Insbesondere bei Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, und die daher dauerhaft auf die Grundversorgung angewiesen sind, sind erhöhte Leistungen notwendig, um ein menschenwürdiges Leben auf Dauer zu garantieren sowie einen entsprechenden Mehrbedarf, etwa an Medikamenten, abzudecken. Zudem betonen sowohl die EU-Aufnahmerichtlinie (als auch die EU-Statusverordnung) die Notwendigkeit, das **Kindeswohl** zu achten. Für subsidiär schutzberechtigte Kinder, welche nunmehr potenziell für eine längere Dauer in Grundversorgung leben müssen, sollten daher jedenfalls zusätzliche Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

**Fehlende Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten um Inhaber\*innen einer Aufenthaltsberechtigung Plus nach § 54a AsylG:** Mit **§ 54a AsylG** wird im AMPAG ein neuer humanitärer Aufenthaltstitel eingeführt, welcher künftig teilweise anstelle des bisherigen subsidiären Schutzes nach § 8 AsylG erteilt wird. Dieser Titel wird erteilt, wenn eine Abschiebung in das Herkunftsland aufgrund der Art. 2,3 EMRK – also zum Schutz des Lebens oder zur Vermeidung von Folter und unmenschlicher Behandlung – nicht bloß vorübergehend unzulässig wäre. In der Praxis führt dies dazu, dass viele Personen, die nach der bisherigen Rechtslage den Status des subsidiär Schutzberechtigten erhalten hätten, nun diesen neuen Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG erhalten. Es handelt sich hierbei um eine **besonders vulnerable Gruppe**, da ihr Verbleib in Österreich rechtlich zwingend geboten ist, um sie vor schwersten Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Trotz dieser hohen Schutzbedürftigkeit findet dieser neue Aufenthaltstitel im Entwurf der Tiroler Grundversorgung-Novelle 2026 **keine Berücksichtigung**. In der Liste der anspruchsberechtigten Personen gemäß § 4 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes werden zwar andere humanitäre Titel explizit

genannt, die Aufenthaltsberechtigung Plus nach § 54a AsylG fehlt jedoch in dieser Aufzählung. Diese Nichtberücksichtigung im Tiroler Grundversorgungsgesetz hat zur Folge, dass betroffene Personen nach Erhalt ihres Aufenthaltstitels aus dem System der Grundversorgung ersatzlos herausfallen. Da ihnen jedoch ein unionsrechtlich verbürgter **Mindestlebensstandard sowie die Achtung ihrer Menschenwürde garantiert** werden müssen, ist ein lückenloser Übergang in andere Unterstützungssysteme essenziell. Wenn diesen Personen keine Leistungen der Grundversorgung mehr gewährt werden, ist dies nur so zu verstehen, dass ihnen der **Zugang zur allgemeinen Sozialhilfe** (TMSG) zur Vermeidung besonderer Härten offensteht. Eine sozialrechtliche Absicherung der Gruppe ist notwendig, um Art 3 EMRK sowie der EU-**Grundrechtecharta**, insb. Art. 1, 24, 34, 35, gerecht zu werden, die einen **angemessenen Lebensstandard** für alle **schutzbedürftigen Personen** im Hoheitsgebiet vorschreiben.

Ebenfalls wurde verabsäumt, **Inhaber\*innen einer Rot-Weiß-Rot-Karte Plus nach §46a NAG**, sofern die **zusammenführende Person** selbst **subsidiär schutzberechtigt** ist, in Einklang mit Art 23 Abs 6 iVm Art 31 Status-VO in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Gemäß ebendiesem müssen Familienangehörige von international Schutzberechtigten denselben Zugang zu Sozialleistungen haben wie die zusammenführende Person. Ebenso müssen Inhaber\*innen des § 46a NAG, sofern die zusammenführende Person über die Flüchtlingseigenschaft verfügt, Zugang zu Sozialhilfe haben.

- **Wegfall der Notlage (§ 2 Abs. 10):** Es wird festgelegt, dass eine Reihe von Tatbeständen darauf schließen lassen, dass keine Notlage vorliegt, etwa wenn eine angebotene Leistung abgelehnt wird oder die Unterkunft unbegründet für mehr als drei Tage verlassen wird. Es ist dabei nicht klar definiert, ob die Notlage nur für den Zeitraum direkt nach der "Ablehnung" als nicht mehr gegeben angenommen wird, oder auch darüber hinaus. Es lässt sich zudem nicht sachlich rechtfertigen, warum ein Verlassen oder Ablehnen der Unterkunft zwingend bedeuten muss, dass keine Notlage vorliegt. Hier ist wichtig, klarzustellen, dass die Notlage danach jederzeit wieder dargelegt und festgestellt werden kann und der Rechtsanspruch auf Versorgung wieder auflebt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der EuGH bereits ausgesprochen hat, dass selbst bei einer mehrmaligen (!) Ablehnung einer anderen Unterkunft der völlige Entzug von Leistungen **nicht zulässig** ist und Unterkunft, Verpflegung und Kleidung jedenfalls zu gewährleisten sind (vgl. EuGH Rs Sidi Bouzid, C-184/24, 18. 12. 2025). Indem angenommen wird, dass bei Ablehnung von Leistungen oder Verlassen der

Unterkunft keine Notlage vorliegt, wird ein de-facto Entzugstatbestand geschaffen, welcher sich ebenso wie die Kürzungsgründe in §6 an der EuGH-Judikatur zu den zu gewährenden Mindestleistungen zu orientieren hat.

- **Kürzungsgründe (§ 6)**

Die Möglichkeiten der Kürzungen laut Aufnahmeleitlinie wurden bedauerlicherweise zur Gänze übernommen, obwohl es sich dabei in der Richtlinie um **Kann-Bestimmungen** handelt. Es wird angeregt, in die Erläuterungen aufzunehmen, dass es sich bei § 6 Abs. 1 um eine Kann-Bestimmung handelt und somit jedenfalls geboten ist, von einem Entzug oder einer Kürzung der Grundversorgung Abstand zu nehmen, wenn entschuldigende Gründe für ein entsprechend pönalisiertes Verhalten vorlagen. Ebenso ist in den EB auszuführen, dass die "Kürzung" aufgrund lit a, b, c, g, h, i lediglich die "Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs" umfasst. Der Definition der Aufnahmeleitlinie zufolge, welche in den Gesetzesentwurf übernommen wurde, kann es sich dabei lediglich um das Taschengeld handeln, da Leistungen wie Unterkunft, Bekleidung oder Verpflegung unter "materielle Leistungen" iSd §1 z6 GVG-Bund (Neufassung) fallen.

Die Grundversorgung kann gekürzt werden, wenn ein Fremder einen der neun **Tatbestände in lit a bis lit i** erfüllt. Probleme sehen wir besonders bei Entzug der Zuwendung des täglichen Bedarfs aufgrund von lit. b (Folgeantrag ohne wesentliche Änderung), lit c. (fehlendes Mitwirken am Feststellen des Sachverhaltes) sowie lit. i (Nichtteilnahme an obligatorischen Integrationsmaßnahmen):

Es scheint schwierig bis unmöglich für die zuständige Behörde im Land, in der nötigen Geschwindigkeit festzustellen, ob sich die Lage im Fall eines Folgeantrags geändert hat oder ob die Antragsteller\*innen im Verfahren mitwirken. Bei Integrationsangeboten zeigt sich in der Praxis: Sprachkurse in Grundversorgungseinrichtungen werden gut angenommen, sofern sie regelmäßig und auf passendem Niveau stattfinden. Besonders in ländlichen Regionen fehlt jedoch ein flächendeckendes, niveaugerechtes Angebot. Bevor gesetzliche Kürzungen erfolgen, müssten diese Strukturen geschaffen und auch kostenlose Anfahrten zu verpflichtenden Kursen ermöglicht werden. Derzeit existiert kein flächendeckendes Angebot für Menschen im Asylverfahren, was zu großer Unsicherheit bei den Betroffenen auch hinsichtlich der Kürzungen führt. Maßnahmen des ÖIF konzentrieren sich zudem stark auf Landeshauptstädte, während Angebote außerhalb begrenzt sind. Fahrtkosten müssen meist selbst vorfinanziert werden, was für Personen in der Grundversorgung oft nicht leistbar ist. Offen bleibt, ob

fehlende finanzielle Mittel für Anreise, psychische Belastungen ohne Diagnose oder Lernhindernisse als „schuldhafte“ Gründe für Abbrüche oder mangelnde Teilnahme gewertet werden. Ebenso unklar ist, wie der Wegfall von Förderfähigkeit – etwa durch fehlende Bildungserfahrung oder gesundheitliche Probleme – beurteilt wird. Die Verunsicherung und der Mehraufwand – auch in der Verwaltung – scheinen den möglichen Effekt bei Weitem zu überragen.

In §6 Abs 1 sollte durch den Einschub „**mittels Bescheides**“ klargestellt werden, dass Entscheidungen zur Kürzung oder zum Entzug von Leistungen der Aufnahmerichtlinie jedenfalls per Bescheid zu ergehen haben (vgl Art 29 Aufnahmerichtlinie).

- **Schutz des Existenzminimums (§ 6 Abs. 4):**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Entzug von Leistungen gem. Aufnahme-Richtlinie lediglich aus Gründen des § 6 lit d.,e.,f. zulässig ist, in allen anderen Fällen dürfen materielle Leistungen nicht entzogen werden. Auch in den Fällen der lit d.-f. stellt sich die Frage, wie der Schutz des Existenzminimums bei einem ersatzlosen Entzug von Unterkunft oder Verpflegung grundrechtskonform sichergestellt werden soll. Es sollte in den Erläuterungen verdeutlicht werden, dass laut Judikatur des EuGH (Rs Sidi Bouzid, C-184/24, 18. 12. 2025, Rz 73 mwN) der gänzliche Entzug von Leistungen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Kleidung mit der Verpflichtung, einen würdigen Lebensstandard für den Antragsteller zu gewährleisten, unvereinbar wäre, weil sie ihm die Möglichkeit nähme, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Da die Aufnahmerichtlinie vorsieht, dass die „**erforderliche**“ **medizinische Versorgung** jedenfalls gewährleistet sein muss, ist zudem nicht nachvollziehbar, warum in Abs 4 von einer “medizinischen Notversorgung” die Rede ist. Es wird daher dringend empfohlen, das Wort „Not“ zu streichen oder durch das Wort “erforderlich” zu ersetzen, da medizinischen Leistungen keinesfalls im Widerspruch zu den Vorgaben der Aufnahmerichtlinie stärker eingeschränkt werden dürfen.

Jedenfalls muss § 5 – **Annahme einer Notlage bis zum Beweis des Gegenteils** – jedenfalls Anwendung finden.

- **Schutz von Erwerbseinkommen (§ 10 Abs. 1):** Eine wesentliche Klarstellung ist, dass subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte die Kosten der Grundversorgung **nicht** aus Einkommen ersetzen müssen, das sie durch **eigene Erwerbstätigkeit** erwirtschaftet haben. Es fehlt hier noch an einer Klarstellung, inwiefern das Einkommen von Haushaltsangehörigen herangezogen wird. Hier ist es nötig, festzulegen, dass das

selbst erwirtschaftete Einkommen von unterhaltspflichtigen Angehörigen nur insofern herangezogen wird, wie diese über dem ASVG-Richtsatz liegt, und Sozialleistungen gänzlich außer Betracht bleiben (siehe auch Exekutionsordnung und ständige Rechtsprechung des OGH).

- **Verschärfung der Anzeigepflicht (§ 16):** Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z. B. Einkommen) müssen künftig nicht mehr binnen zwei Wochen, sondern **unverzüglich** gemeldet werden. In der Praxis kommunizieren die meisten Asylsuchenden in Tirol nicht mit der hoheitlichen Stelle im Land direkt, sondern mit der Tiroler Soziale Dienste GmbH / mit ihren dortigen Betreuungspersonen oder dem Parteienverkehr der TSD, viele haben nie einen formellen Antrag auf Grundversorgung gestellt. Es ist im Vollzug der Praxis klarzustellen, wen welche Meldeverpflichtungen treffen, und wie die Klient\*innen ihren Verpflichtungen – zumal es nur einen wöchentlichen Parteienverkehr gibt – nachkommen können. Das LVwG Tirol hat zudem bereits ausgesprochen, dass Verstöße gegen entsprechende Meldeverpflichtungen nur geltend gemacht werden, wenn TSD-Klient:innen nachweislich und sachgerecht über ihre Verpflichtungen informiert wurden (LVwG-2025/45/2024-19, 16.02.2026).
- **Annahme von Anträgen, Parteienverkehr**  
Durch die neu hinzugekommene Zielgruppe der Subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 AsylG ebenso wie bereits der Vertriebenen ist es mehr als bisher schon nötig, den Vollzug der Grundversorgung auf eine mobilere Gruppe mit Arbeitsmarktzugang anzupassen. Dazu gehört, dass es der Zielgruppe möglich sein muss, Anträge an allen Werktagen und in allen Bezirken persönlich zu stellen, ohne auf digitale oder postalische Übermittlung angewiesen zu sein. Auch ein Mindestmaß an Manuduktion durch die Behörde ist somit sicherzustellen. **Gerade wenn Änderungen “unverzüglich” anzuzeigen sind, muss auch der entsprechende Modus niederschwellig angeboten werden.** Aus den Erfahrungen der Praxis – etwa in Bezug auf Meldepflichten – zeigt sich, dass der Umweg über eine dritte Stelle, die keine Behördenfunktion ausübt (Tiroler Soziale Dienste), zu unnötigen Verzögerungen und Kompetenzkonflikten führt. Es wird daher empfohlen, eine persönliche Antragstellung an der Behörde zu ermöglichen, und die Kommunikation über die TSD subsidiär zur Verfügung zu stellen. Bei privatwohnenden Personen scheinen die Bezirksverwaltungsbehörden, welche die Mindestsicherung vollziehen, eine geeignete Stelle zu sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass Anträge, welche über die TSD gestellt werden, rechtzeitig und rechtswirksam eingebracht werden. Dies, ebenso wie

die zwischengeschaltete Rolle der TSD, ist den Klient\*innen mündlich und schriftlich transparent zu machen.

- **Entscheidungsfristen:** § 5 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes normiert schon bisher, dass “Das Vorliegen einer **Notlage** [...] **bis zum Beweis des Gegenteils** vermutet” wird. Auch die Aufnahmerichtlinie sieht keine Fristen für die Aufnahme in die Grundversorgung vor, was darauf schließen lässt, dass umgehend eine Versorgung zu erfolgen hat (grundsätzlich ab Antragstellung auf internationalen Schutz, vgl Art 3 Aufnahmerichtlinie). Davon abweichend werden im Grundversorgungsgesetz die Entscheidungsfristen des AVG – sohin sechs Monate – herangezogen. Das widerspricht in der Praxis zum einen dem § 5 des T-GVG, und zum anderen sind sechs Monate eine unzumutbar lange Entscheidungsfrist für eine so existenzielle Absicherung, die auch gemäß der zugrunde liegenden Richtlinie (EU) 2024/1346 niederschwellig und rasch zugänglich sein sollte.

Für den Diakonie Flüchtlingsdienst

Saskia Buiting-Dietachmayr & Simone Rabl

Regionalvertretung Tirol

Innsbruck, 07.05.2026